

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

17. August 2007

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz I);
Begutachtung
GZ: BMJ-L590.004/0001-II 3/2007**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 17. Juli 2007, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz I), übersendet und ersucht, dazu bis 20.8.2007 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Mit Wirksamkeit ab 1.1.2008 soll durch das Strafprozessreformgesetz, BGBl I 119/2004 die Verteidigerliste (§ 39 Abs 3 StPO) abgeschafft werden. Die ab dem 1.1.2008 zur Strafverteidigung befugten Personen sollen sich hinkünftig aus der Definition des "Verteidigers" in § 48 Abs 1 Z 4 StPO ergeben. Genannt sind dort die „zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft berechtigten Personen“, jedoch nicht mehr Notare und geprüfte Notariatskandidaten. Der nunmehrige Ministerialentwurf enthält nun eine „Übergangsbestimmung“ (§ 516 Abs 4 StPO), die den per 31.12.2007 in die Verteidigerliste eingetragenen Notaren und Notariatskandidaten die Strafverteidigungsbefugnis erhalten würde.

Diese Regelung greift jedoch aus mehreren Gründen nicht weit genug:

Die Tätigkeit als Strafverteidiger gehört zum Berufsbild des Notars. Seit jeher konnten die Notare sowie auch geprüfte Notariatskandidaten in die Verteidigerliste eingetragen werden. Die Strafverteidigungsbefugnis für Notare nun auslaufen zu lassen, käme einer sachlich nicht begründbaren Diskriminierung der Notare hinsichtlich ihrer Berechtigung zur Berufsausübung gleich. Im Übrigen würde die Übergangsbestimmung des § 516 Abs 4 StPO im Falle ihres In-Kraft-Tretens die Strafverteidigungsbefugnis der per 31.12.2007 in die Verteidigerliste eingetragenen Notare ohne sachliche Rechtfertigung auf 65 Lebensjahre limitieren. Die Altersgrenze für Notare liegt nach der Notariatsordnung jedoch bei 70 Jahren.

Besonders schwerwiegend ist folgender Umstand: Würde lediglich die Übergangsbestimmung, die die Strafverteidigungsbefugnis für Notare auslaufen lässt, in Kraft treten, hätte dies zur Folge, dass die Versorgung der rechtsuchenden Bevölkerung, insbesondere im ländlichen Raum, überhaupt die Auswahlmöglichkeiten der Bürger sowie auch das Angebot sicherer und qualifizierter Arbeitsplätze



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

durch Notare auch im ländlichen Raum und damit insgesamt die Chancen der ländlichen Lebensräume tendenziell negativ beeinflusst werden. Die Dichte der Rechtsversorgung wurde in den letzten Jahren bereits erheblich ausgedünnt. Die Notare erfüllen ihre Aufgaben als Anlaufstelle für Rechtsdienstleistungen, auch im Bereich des Strafrechts. Nach einer repräsentativen Erhebung waren im Jänner 2006 über 23% der Notare und 29% aller Notariatskandidaten in die Liste der Strafverteidiger eingetragen.

Die Österreichische Notariatskammer vertritt daher die Auffassung, dass Notaren und geprüften Notariatskandidaten auch in Zukunft die uneingeschränkte Befugnis zur Vertretung in Strafsachen zukommen soll. In der Definition des „Verteidigers“ in § 48 Abs 1 Z 4 Strafprozessreformgesetz sollten daher Notare und geprüfte Notariatskandidaten ausdrücklich genannt werden. Zudem ist die Österreichische Notariatskammer der Ansicht, dass auch eine gesetzliche Klarstellung im Berufsrecht der österreichischen Notare durch eine Ergänzung in § 5 Abs 1 NO zu erfolgen hat, und zwar konkret durch folgende Formulierung: *„Notare und Notariatskandidaten nach Ablegung der Notariatsprüfung sind berechtigt, als Verteidiger und Vertreter in Strafsachen in allen Verfahren zu vertreten“*.

Dies würde auch dem Umstand Rechnung tragen, dass die aktuelle Fassung des § 5 Abs 1 NO auch die Vertretungsbefugnis der Notare in Verwaltungsstrafverfahren und vor Finanzstrafbehörden an die Eintragung in die Verteidigerliste knüpft. Da die Verteidigerliste jedoch mit 31.12.2007 ausläuft, ist eine neue Fassung des § 5 Abs 1 NO ohnedies notwendig.

Im Sinne einer umfassenden Vertretungsbefugnis der Notare in Strafsachen wären nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer auch in § 66 Abs 2 und § 73 Strafprozessreformgesetz „zum Notariat geprüfte Personen“ als zugelassene Vertreter zu verankern. Als Konsequenz einer umfassenden Strafverteidigungsbefugnis für Notare wäre nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer auch der Präsident der Österreichischen Notariatskammer in den Kreis der in § 146 Abs 1 Strafprozessreformgesetz genannten Personen aufzunehmen.

Zu den übrigen Inhalten des Entwurfs ist Folgendes festzustellen:

Neben erforderlichen Anpassungen an das Strafprozessreformgesetz enthält der vorliegende Entwurf auch begrüßungswerte verfahrensvereinfachende Regelungen. Zudem sind Neuerungen wie die Möglichkeit, eine schriftliche Gegenäußerung zur Anklageschrift einbringen zu können oder das Recht des Angeklagten, sich in der Hauptverhandlung der Unterstützung eines „Privatsachverständigen“ zu bedienen, nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer im Interesse eines fairen Verfahrens sinnvoll. Die Reformierung des Beweisantragsrechts ist unter diesen Gesichtspunkten ebenfalls begrüßenswert.

Die Österreichische Notariatskammer teilt weiters mit, dass die Stellungnahme auch per E-Mail an das Präsidium des Nationalrates übermittelt worden ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak
(Präsident)